

Know-how weitergeben

Neuerungen Zoll & Außenhandel

Aktuelles aus dem Bereich Steuern und Recht

Mai 2016 · www.roedl.de

Neuerungen Zoll & Außenhandel 2016

Paukenschlag mit langer Ansage

Im Bereich Außenhandel wird der neue Unionzollkodex die Zollregelungen grundlegend verändern. Unternehmen sollten sich vor allem die interessanten Einsparmöglichkeiten genauer ansehen.

Dauerbrenner mit Nachwirkung

Der Bereich Dual-Use in der Exportkontrolle bleibt dynamisch, insbesondere hinsichtlich dem Iran – und an sich unverdächtige Produkte werden häufiger erfasst als gemeinhin angenommen.

Transparenz mit blinden Flecken

Gebrochene Transporte und Reihengeschäfte in der Umsatzsteuer: Führen die aktuellen Neuregelungen und Entscheidungen endlich zu mehr Klarheit? Die Frage stellen heißt, sie verneinen.

Zollrecht

- a. Umstrukturierung Zollverwaltung – Die Generalzolldirektion

Am 1. Januar wurde die neue Bundesbehörde Generalzolldirektion (GZD) gegründet. Hauptsitz der GZD ist Bonn. Daneben verfügt sie über weitere Dienstsitze an den Standorten der bisherigen Mittelbehörden (ehemalige Bundesfinanzdirektionen) in Hamburg, Potsdam, Köln, Neustadt an der Weinstraße, Nürnberg und Münster.

Neu ist, dass die GZD die neue Oberbehörde repräsentiert. Hier werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden, der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung des Bundesministeriums für Finanzen, zusammengeführt. Fachspezifische Schwerpunkte werden von jetzt an von neun Fachdirektionen der GZD übernommen.

Eine weitere Neuerung soll vor allem sein, dass durch den Wegfall der Mittelbehörden Entscheidungswege zwischen Ortsbehörden und der zentralen Steuerung kürzer werden. Die Struktur der Hauptzoll- und Zollfahndungsämter ist von der Neuorganisation nicht betroffen.

- b. Unionszollkodex – Der Zollkodex der Europäischen Union ab 2016

Das europäische Zollrecht besteht maßgeblich aus zwei Regelungswerken. Diese ändern sich zum 01. Mai 2016 grundlegend. Schon seit langem sollte das geltende EU-Recht reformiert werden. Bereits im Jahr 2008 trat der sogenannte Modernisierte Zollkodex in Kraft, der jedoch nie in der Praxis anwendbar war. Am 9. Oktober 2013 wurde er schließlich durch den Zollkodex der Union (UZK) ersetzt.

Der neue UZK findet ab dem 1. Mai 2016 vollständig Anwendung. Die entscheidenden Detailregelungen, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 wurden zum 29. Dezember 2015 veröffentlicht. Die für die Umsetzung erforderlichen IT-Prozesse sollen dagegen erst 2020 abgeschlossen sein, sodass für diesen Übergangszeitraum ein weiterer (Übergangs-)Rechtsakt als UZK-TDA (transitional delegated act) notwendig ist.

Hierneben wurde dieses neue Zollrecht durch die deutschen Behörden mittlerweile auch in einer Verfügung (Verfügung der GZD vom 27.04.2016) sowie einem Einführungserlass (Erlass des BMF vom 19.02.2016) behandelt und detailliert erläutert.

Unternehmen sollen prüfen, ob und inwieweit das eigene Unternehmen bisher von der Reform betroffen ist. Der grundlegende zollrechtliche Ablauf bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren wird sich wenig ändern – die Änderungen liegen im Detail und können für manche Unternehmen zu höheren Kosten und Zollabgaben führen.

So führt die Reform in mancher Hinsicht zu Änderungen zollrechtlicher Prozesse. Besonders nennenswert ist die neue Struktur der Zollverfahren, die Chancen einer zentralen Zollabwicklung und die erweiterten Möglichkeiten bei vereinfachten Verfahren. Wir geben Ihnen einen Überblick über die zentralen Rechtsänderungen:

Verfahrensvereinfachung bei der Ausfuhr

Die in der Praxis für die Ausfuhr relevante Vereinfachung ist die des „zugelassenen Ausführers“ (ZA). Diese Bewilligung führt dazu, dass nicht mit jeder Ausfuhrsending zum Zollamt gefahren werden muss. Der rechtliche Rahmen dieser Vereinfachung und die Struktur werden sich im UZK etwas ändern. Bisher war der ZA als Anschreibeverfahren bewilligt. Die Zollverwaltung hat im UZK eine alternative Lösung über eine vereinfachte Zollanmeldung mit Gestellung am Sitz des Anmelders bzw. zugelassenen Ort geschaffen, weswegen die bestehenden 17.000 Bewilligungen sukzessive an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen.

Die vereinfachte Zollanmeldung bietet in der Praxis die gleichen Funktionalitäten wie der zugelassene Ausführer. Das bisherige Anschreibeverfahren kann in Zukunft für ganz bestimmte Warenkreise weiterverwendet werden, beispielsweise für die Massenerlieferung von Getreide in die Schweiz.

Welche weiteren Änderungen und Auswirkungen wird der UZK für Unternehmen konkret mit sich bringen?

Jeglicher Austausch von Unterlagen, Daten und Mitteilungen zwischen den Unternehmen und den Zollverwaltungen sowie die Speicherung dieser Daten soll komplett auf elektronischem Wege erfolgen. Zum Teil müssen die hierfür notwendigen Voraussetzungen jedoch erst noch geschaffen werden, wie beispielsweise eine zentrale EU-weite Datenbank für zollrechtliche Bewilligungen.

Erteilte Bewilligungen bleiben weiter gültig

Eine zentrale Fragestellung war die Gültigkeit von erteilten Bewilligungen. Hat ein Unternehmen zum Beispiel eine Vereinfachung aus dem Zeitraum vor dem 1. Mai 2016, stellte sich die Frage ob diese nach dem 1. Mai 2016 noch gültig ist. Diese Frage kann mit ja beantwortet werden – zollrechtliche Bewilligungen nach dem alten Zollrecht erlöschen spätestens zum 1. Mai 2019. Unternehmen müssen keine neuen Bewilligungen nach dem UZK beantragen. Die Zollverwaltung wird die Bewilligungen sukzessive neu bewerten und wenn möglich, umstellen.

Vorübergehende Verwahrung

Ist Nichtunionsware bei der Einfuhr noch nicht in ein Zollverfahren überführt worden, liegt ein Fall der vorübergehenden Verwahrung vor. Der UZK bestimmt, dass Waren in der vorübergehenden Verwahrung ausschließlich in bewilligten Verwahrungslagern verwahrt werden dürfen. Die Verwahrung ist damit nur noch in förmlich vorab zugelassenen Lagerstätten zulässig. Für den Betrieb dieser Verwahrungslager ist künftig somit sowohl eine Bewilligung der Zollbehörden, als auch eine Sicherheitsleistung erforderlich. Die Zollbehörden in Deutschland sind zum 1. Mai 2016 dazu übergegangen, insbesondere Bewilligungsinhabern von Zugelassenen Empfängern (ZE), an den in diesen Bewilligungen enthaltenen Warenorten auch Verwahrungslager in ATLAS zu hinterlegen. Dies wurde ohne förmliche Information und Bewilligung vorgenommen. Erst im Rahmen einer Neubewertung, also spätestens 2019, wird es hier zu förmlichen Änderungen kommen.

Zollwert und Zollschild

Verschlechterungen muss man in Bezug des Zollwertes in Kauf nehmen. Die Vorerwerbspreisregelung, die sogenannte First-Sale-Rule, kann nicht mehr angewandt werden und auch Lizenzkosten sind künftig auch dann dem Zollwert hinzuzurechnen, wenn ein Dritter Lizenzgeber ist. Die Zollschildentstehung durch Abgabe einer Zollanmeldung ist in Art. 77 UZK geregelt. Zollschildnehmer ist nunmehr auch die Person, die die erforderlichen Angaben bei der Zollanmeldung wissentlich falsch angibt, wenn die falschen Angaben dazu führen, dass eine Erhebung von Einfuhrabgaben ganz oder teilweise entfällt. Hier wird somit künftig auch unter Umständen der direkte Vertreter mit in die Haftung genommen. Dagegen wird das Zollschildrecht in Bezug auf das Erlöschen der Zollschild wirtschaftsfreundlicher gestaltet. Nicht vorsätzliche Fehler in der Zollanmeldung sind heilbar und führen nicht mehr zur automatischen Entstehung der Zollschild.

Verbindliche Zolltarifauskunft

Die Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) beträgt künftig drei Jahre statt wie bisher sechs Jahre. Außerdem sind die vZTA in den Zollanmeldungen künftig verbindlich mit anzumelden.

Zollverfahren

Die bisherigen Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, die Nichterhebungsverfahren und das Verfahren der besonderen Verwendung (Endverwendung) wurden mit den Vorschriften über Freizonen und der Zerstörung von Waren auf Antrag zu den besonderen Verfahren zusammengefasst. Das bisherige Umwandlungsverfahren ist in der aktiven Veredelung aufgegangen. Neuartig ist auch, dass bei den Lagerverfahren der Typ D, Freilager, die Veredelung als Zollrückvergütungsverfahren und Ausgleichszinsen in der Veredelung weggefallen sind.

AEO

Nach Art.39d UZK ist eine neue Bewilligungsvoraussetzung für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) die „praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit“. Jeder Zollbeauftragte eines Unternehmens muss diese Voraussetzung erfüllen. Im Detail ist diese Frage aber bisher nicht geklärt, welche Daten und Unterlagen genau die Zollbehörden hier als Nachweise anerkennen. Der AEO erhält zudem weitere Vorteile wie beispielsweise die Reduzierung der Gesamtsicherheit.

Warenursprung und Präferenzen

Die Verordnung 1207/2001 über die Lieferantenerklärungen geht in den Delegierte Rechtsakt (DA) und Implementing Act (IA) auf. Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden, behalten aber ihre Gültigkeit. Langzeitlieferantenerklärungen können mit einem Ausstellungsdatum ab 1. Mai 2016 bis zu zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig sein.

Elektronischer Datenaustausch und Zentrale Zollabwicklung

Sämtlicher Datenaustausch für die Kommunikation zwischen Zoll und Beteiligten (Anträge, Anmeldungen, Entscheidungen) soll künftig elektronisch erfolgen. Die IT-Systeme, wie beispielsweise ATLAS, werden Schritt für Schritt an die neue Rechtslage angepasst. Weitere Entwicklungen werden auf den üblichen Kommunikationswegen bekanntgegeben, ATLAS soll auch weiterhin durch sog. „Releases“ schrittweise angepasst werden.

So soll beispielsweise auch für die Speicherung und Abwicklung des Statusnachweises von Gemeinschaftswaren das IT-System "Proof of Union Status" (PoUS) eingeführt werden.

Kernidee der Zentralen Zollabwicklung ist, dass Unternehmen künftig nur noch mit einer Zollstelle, die eine überwachende Funktion hat, kommunizieren. Die Umsetzung ist ab 2020 geplant.

Exportkontrolle

a. Neuer Dual-Use Anhang

Mit Delegierter Verordnung (EU) 2015/2420 vom 12. Oktober 2015 hat die EU-Kommission teilweise die Anhänge der Dual-Use-Verordnung geändert. Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurde hierbei auch angepasst – für Unternehmen bedeutet dies, dass die unternehmensinterne Klassifizierung der Produkte somit auch geprüft werden muss.

Nur so können Unternehmen feststellen, ob sie von der Änderung getroffen sind und nun beispielsweise Dual-Use-Güter führen.

Änderungen gab es u.a. bei

- > Werkzeugmaschinen für Dreh-/ Fräs- und Schleifbearbeitung – Änderung des Kontrollparameters
- > Metalllegierungspulver oder feine Materialpartikel – Erweiterung der aufgeführten Herstellungsverfahren um Plasmazerstäubung
- > Bauteile für Laseranwendungen – Erweiterung der Kontrolle auf Bauteile mit optischen Fasern

b. Sanktionen Iran

Der auf das Wiener Abkommen vom 14.07.2015 mit den E3 + 3 Staaten (Frankreich, UK, Deutschland, China, die Russische Föderation und die USA) beschlossene Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) führte Anfang des Jahres dazu, dass die Sanktionen gegen Iran gelockert und schrittweise aufgehoben werden. Die im JCPOA beschlossenen Schritte und die Verpflichtungen des Iran wurden bisher alle eingehalten.

Dadurch konnten die ersten Sanktionen abgebaut werden. Was aber wurde bzgl. der derzeitigen Sanktionslage genau geändert? Bestehen nun keinerlei Sanktionen mehr?

Die nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick:

Überblick der unveränderten Sanktionslage

Schaut man auf den Hintergrund der Sanktionen und die Gründe, warum welche Beschränkungen erlassen wurden, wird deutlich, dass nicht alle Hürden aufgehoben werden konnten. Auch künftig sind nicht alle Ausfuhren und sonstigen Rechtsgeschäfte in bzw. mit Iran erlaubt.

Unberührt von der Lockerung bleibt das Waffenembargo gegen Iran in Kraft. Aktivitäten im Zusammenhang mit Rüstungsgütern sind weiterhin verboten. Hierunter fallen beispielsweise auch alle Maschinen oder Werkzeuge, die zur Herstellung von Rüstungsgütern entwickelt oder angepasst wurden.

Zudem gelten alle Verbote aus der sogenannten Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 359/2011) weiterhin fort. Darunter fallen bestimmte Güterbeschränkungen und personenbezogene Beschränkungen. Es bleiben damit eine Vielzahl von Personen und Unternehmen gelistet, mit denen der wirtschaftliche Kontakt untersagt ist. Auch die Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, bleibt verboten.

Darunter fallen beispielsweise Fahrzeuge, die für den Transport von Strafgefangenen und inhaftierten Personen konstruiert wurden. Ebenfalls ist die Lieferung von Ausrüstung für die Überwachung der Telekommunikation – wie beispielsweise Netzüberwachungsausrüstung oder Geräte und Software zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation – verboten.

Änderungen im Dual-Use-Güter Bereich

Die Aufhebung der Sanktionen wurde technisch über eine Änderung der bestehenden Iran-Embargos (VO Nr. 267/2012) durchgeführt. Der aktuellen Fassung dieser Verordnung können somit die fortgeltenden Beschränkungen entnommen werden.

Eine große Änderung hat es bei den Dual-Use-Gütern gegeben. Dabei handelt es sich um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können, wie etwa bestimmte Zentrifugen, Rohre und Pumpen, Kunstdünger, der auch Basis für Sprengstoff sein kann, oder Rohstoffe wie einige Graphit-Sorten, Metalllegierungspulver oder nichtfluorierte Polymere. Im Maschinenbaubereich sind insbesondere Werkzeugmaschinen, Messgeräte, bestimmte Bildkameras, Bauteile für Laseranwendungen und Laser-Materialien oder Überwachungsausrüstung betroffen.

Häufig ist hier nicht das Hauptprodukt problematisch, sondern die Lieferung von Ersatzteilen. Sind diese in einem nichtgelisteten Produkt verbaut, gehen sie häufig darin auf. Werden sie dagegen unverbaut geliefert, greift die Beschränkung uneingeschränkt. Nun ist der Grund für Listung und die Herkunft ausschlaggebend, ob ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht vorliegt. Die Nuclear Supplier Group beispielsweise benennt Güter, deren Lieferung beschränkt werden muss, um die Weiterverbreitung von nuklearen Materialien, Ausrüstung und Technologie zu verhindern.

Nach der Iran-Embargo-Verordnung besteht weiterhin das Verbot der Lieferung von MTCR-Gütern, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen stehen. Somit besteht eine generelle Genehmigungspflicht für alle Dual-Use-Güter. Für einen Teil der Dual-Use-Güter, die auch in Anhang III der Embargo-Verordnung gelistet sind, kommt verschärfend noch ein Verbot hinzu.

Über Dual-Use-Güter hinausgehende Beschränkungen

Sonstige proliferationsrelevante Güter, die nach der alten Verordnung teilweise verboten, teilweise genehmigungspflichtig waren, wurden in einen Anhang zusammengefasst (Anhang II Iran-Embargoverordnung) und sind nun genehmigungspflichtig. Hiervon betroffene Geräte sind beispielsweise über technische Parameter definierte Pumpen, Filter, Frequenzumwandler, Werkzeugmaschinen, Messgeräte, Dichtungen, etc. Diese Listungen gehen weit über die normalen Dual-Use-Güter Listungen hinaus.

Bei den Werkzeugmaschinen beispielsweise ist der technische Parameter der Positioniergenauigkeit weiter gefasst als bei klassischen Dual-Use-Gütern. Auch hier sind Werkstoffe wie bestimmte Titanlegierungen oder Schmierstoffe gelistet.

Daneben sind auch die Verbote bezüglich bestimmter Graphite und Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse wie Bleche aus Aluminium in eine Genehmigungspflicht geändert worden. Gleiches gilt für industrielle Software.

Auch aus dieser Verordnung heraus bestehen noch gegen einige Personen, Einrichtungen und Unternehmen Bereitstellungverbote. Die davon Betroffenen werden in den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV benannt. Es sind also weiterhin die potentiellen Geschäftspartner und Beteiligungsverhältnisse zu prüfen.

Der Export von Rohöl und Erdölzeugnissen ist wieder erlaubt. Gleich verhält es sich mit Gütern aus dem Energiesektor und Waren der Schiffsausrüstung (Anhänge VI/a und VI/b der alten Verordnung) sowie mit Gold, Edelmetallen und Diamanten. Auch hier sind Exportverbote bereits jetzt aufgehoben.

Fazit

Unternehmen können nun befreiter neue Geschäftsbeziehungen mit iranischen Unternehmen eingehen. Da auch der Zahlungsverkehr nunmehr frei ist, dürften sich viele neue Möglichkeiten ergeben. Trotzdem sollten sie im Hinblick auf Dual-Use-Güter beachten, dass die Iran-Embargoverordnung danach differenziert, in welchem internationalen Exportkontrollregime die jeweiligen Dual-Use-Güter gelistet wurden.

Damit reicht es gerade als Unternehmer nicht aus, lediglich die Erfassungsnummer des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO als Dual-Use-Gut zu kennen. Vielmehr muss er auch wissen, ob das Dual-Use-Gut von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst ist. Sind die Geräte nicht als Dual-Use-Güter klassifiziert, muss die Prüfung der erweiterten Liste der Iran-Embargo-Verordnung (Anhang II) erfolgen.

Neuerungen Zoll & Außenhandel

Unternehmen muss auch klar sein, dass die Genehmigungspflichten nach der Embargoverordnung nicht nur für Ausfuhren und sonstige Rechtsgeschäfte in bzw. mit Iran gelten, sondern auch wie bisher für alle Ausfuhren und sonstige Rechtsgeschäfte an oder mit iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weltweit.

Neben der notwendigen Beachtung und Einhaltung all dieser Verbote und Genehmigungspflichten sollten Unternehmen bei dem Abschluss von Verträgen auch immer den „Snap-Back-Mechanismus“ im Auge behalten. Gelockerte Sanktionen können wieder in Kraft treten, falls die iranische Seite gegen die Vereinbarung verstößt. Dieser Ernstfall ist vertraglich zu regeln.

Es ist also bei aller Euphorie immer noch Vorsicht geboten. Jeder Vertragsschluss sollte exportkontrollrechtlich geprüft werden.

Die aktuelle Lage macht auch detaillierte vertragliche Regelung bezogen auf künftige Änderungen der Sanktionslage und auf Lieferverzögerungen aufgrund von Genehmigungserfordernissen etc. unabdingbar. Vermeiden Sie dadurch straf- und bußgeldrechtliche Folgen.

Umsatzsteuer 2016 – Aktuelles zum grenzüberschreitenden Warenverkehr

Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei sog. gebrochenem Transport

Bereits vor einiger Zeit hat das Finanzgericht Sachsen entschieden, dass die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen auch dann zur Anwendung kommt, wenn für den Warentransport sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer jeweils zum Teil verantwortlich sind (sog. gebrochener Transport). Weder der Gesetzeswortlaut noch der Sinn und Zweck der Steuerbefreiungsvorschrift erfordere, dass der Transport der Ware nur von einem der Geschäftspartner ins Ausland ausgeführt wird.

Nun hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Entscheidung des Finanzgerichts zum Anlass genommen und mit Schreiben vom 07.12.2015 zur sog. gebrochenen Beförderung Stellung bezogen.

Das BMF greift darin die Rechtsprechung des Finanzgerichts auf und stellt fest, dass weder eine durch den Transportvorgang geschuldete Unterbrechung des Transports (z.B. Wechsel des Beförderungsmittels) noch eine gebrochene Beförderung oder Versendung der Ware die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen verhindert.

Dies gilt zumindest dann, wenn der Abnehmer zu Beginn des Transportes feststeht und der Lieferer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstandes und seiner Beförderung vorliegt und eine kontinuierliche Warenbewegung gegeben ist. In diesen Fällen kann also die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannte Klarstellung gilt nur für Liefervorgänge zwischen zwei Unternehmern. Werden Güter im Rahmen eines Reihengeschäfts mit mehreren Beteiligten verkauft, führt eine gebrochene Beförderung oder Versendung (Transportbeauftragung durch mehrere Beteiligte) auch nach dem neuen BMF-Schreiben zu einer Aufspaltung des Reihengeschäfts. Bei einem gebrochenen Transport fehlt es nach Auffassung des BMF an der für das Reihengeschäft erforderlichen Unmittelbarkeit der Warenbewegung.

Aufgrund der Beteiligung mehrerer Unternehmer am Transport, müssen die einzelnen Lieferungen – wie bisher – getrennt voneinander beurteilt werden.

Das BMF-Schreiben konnte die wesentlichen Zweifelsfragen zur gebrochenen Beförderung oder Versendung somit nur in Ansätzen klären. Weiterhin nicht abschließend geklärt ist, in welchen Fällen ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang einzelner Transportabschnitte vorliegt.

Neuregelung von Reihengeschäften

Ein umsatzsteuerliches Reihengeschäft liegt vor, wenn mindestens drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten zum letzten Abnehmer in der Kette transportiert wird. Dabei gilt nur eine der Lieferungen als „bewegt“. Die restlichen Vorgänge sind als „ruhende Lieferungen“ anzusehen.

Die Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft ist schon seit längerer Zeit in der Diskussion. Nach wie vor gilt in Deutschland die Transportbeauftragung als zentrales Kriterium für die Zuordnung. Dies wurde aber inzwischen mehrfach von verschiedenen Gerichtshöfen in Frage gestellt. Die zutreffende Zuordnung der Warenbewegung und die damit ggf. verbundene korrekte Umsetzung von Steuerbefreiungen stellen für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar.

Neue Entwicklungen durch die BFH-Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinen aktuellen Entscheidungen (XI R 15/14 und XI R 30/13) die Gelegenheit genutzt und sich mit dem Abgrenzungskriterium für die warenbewegte Lieferung auseinandergesetzt. Dabei stellte er fest, dass die Zuordnung der bewegten Lieferung nach den Gesamtumständen des Einzelfalls, insbesondere in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an der Ware auf den letzten Abnehmer, zu bestimmen sei.

Mit seinen beiden Entscheidungen hat der BFH neue Maßstäbe für das Reihengeschäft geschaffen. Die Auswirkungen auf die praktische Abwicklung von Reihengeschäften in Unternehmen sind noch abzuwarten, da sich die Finanzverwaltung bisher noch nicht zu den Urteilen geäußert hat. Es ist aber absehbar, dass der Transportauftrag – auf den die deutsche Rechtspraxis bislang entscheidend abgestellt hat – nicht mehr alleiniges Entscheidungskriterium mehr sein wird.

Vorschläge aus der Wirtschaft für eine mögliche Neuregelung von Reihengeschäften

Die in der Theorie nachvollziehbare Entscheidung des BFH ist leider nur wenig praxistauglich.

Im täglichen Massengeschäft ist es für Unternehmer nicht möglich, bei jedem Reihengeschäft unter Einbeziehung sämtlicher Gesamtumstände des Einzelfalles (z.B. vertragliche Vereinbarungen, tatsächliche Durchführung, etc.) die Warenbewegung für jeden einzelnen Vorgang separat zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft mit einem alternativen Praxisvorschlag zur Neuordnung der Reihengeschäfte erarbeitet und dem BMF zur Diskussion vorgelegt.

So sehen die Spitzenverbände weder die Transportveranlassung noch die in den BFH-Urteilen hervorgehobene Verschaffung der Verfügungsmacht als Kriterium für die Zuordnung der warenbewegten Lieferung in der Praxis als geeignet an. Beide Alternativen beinhalten aus praktischer Sicht zu viele Unsicherheiten, als dass darauf die Steuerfindung im Reihengeschäft rechtssicher gestützt werden könnte.

Vielmehr erscheinen den Spitzenverbänden die jeweils verwendeten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Lieferanten und Kunden als die Orientierung für die Abwicklung von Reihengeschäften geeigneter. Bei Lieferungen in das Drittland sollte für die Zuordnung der warenbewegten Lieferung im Reihengeschäft zukünftig auf die Person des Ausführers abgestellt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass das BMF die Forderungen nach einer praxisgerechten Neuregelung der Vorschriften für die bewegte Lieferung im Reihengeschäft unterstützt und dabei mehr auf Praktikabilität, Einfachheit und Nachvollziehbarkeit für den Anwender im Tagesgeschäft setzt. Bis eine neue Verwaltungsauffassung veröffentlicht wird, können sich Unternehmer weiterhin auf die bisherigen Grundsätze im Umsatzsteuer-Anwendungserlass berufen.

Hinweis zum Konsignationslager

Unterhält ein ausländisches Unternehmen in Deutschland ein Konsignationslager, besteht nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung eine Verpflichtung dieses Unternehmens zur umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland. Eine Vereinfachungsregelung – wie in vielen anderen Ländern – gibt es in Deutschland bislang nicht. Dieser Verwaltungsauffassung wurde jedoch in jüngster Zeit bereits mehrfach von verschiedenen Gerichten widersprochen. Das Hessische Finanzgericht hat z.B. mit seinem Urteil vom 25.08.2015 entschieden, dass von einer innergemeinschaftlichen Lieferung auszugehen sei, wenn vor Beginn der Beförderung in das Lager eine verbindliche Bestellung des Abnehmers vorlag. Wann die Verfügungsmacht tatsächlich verschafft wird, sei unerheblich. Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision eingelegt.

Es wird also in einigen Monaten eine höchstrichterliche Entscheidung des BFH zur Behandlung von Konsignationslagern in Deutschland erwartet.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Alexander Kutsch
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
Tel.: +49 (711) 78 19 14 – 465
E-Mail: alexander.kutsch@roedl.com



Andreas Wahl
Steuerberater
Associate Partner
Tel.: +49 (711) 78 19 14 – 417
E-Mail: andreas.wahl@roedl.com



Julia Bader
Steuerberaterin, Diplom-Finanzwirtin (FH), MBA
Senior Associate
Tel.: +49 (711) 78 19 14 – 421
E-Mail: julia.bader@roedl.com



Isabel Ludwig, LL.M. oec.
Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Senior Associate
Tel.: + 49 (711) 78 19 14 – 452
E-Mail: isabel.ludwig@roedl.com

Know-how weitergeben

„Unsere Mandanten sind wie wir auf der ganzen Welt tätig. Dabei gilt es jeden Tag aufs Neue, Grenzen zu überschreiten – sowohl geografisch als auch kulturell. Für den Erfolg unserer Mandanten arbeiten unsere Kolleginnen und Kollegen rund um den Globus zusammen und unterstützen sie beim weltweiten Wachstum.“

Rödl & Partner

„Mit jedem Menschenturm überwinden wir erneut Grenzen: die der Schwerkraft und vor allem unsere eigenen. Nur so ist es möglich, uns stetig weiterzuentwickeln und den Turm von unten nach oben wachsen zu lassen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Neuerungen Zoll & Außenhandel, Mai 2016

Herausgeber: **Rödl & Partner Rechtsanwalts Steuerberatungs mbH**
Friedrichstraße 6
D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (711) 78 19 14 – 0
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Alexander Kutsch – alexander.kutsch@roedl.com

Layout/Satz: **Jessica Rumianek-Haase** – jessica.haase@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.